

Steuerberatung zur Nieden GbR



zur Nieden

Dipl.-Betriebswirt
Günter zur Nieden
vereidigter Buchprüfer - Steuerberater

Dipl.-Betriebswirtin
Heike zur Nieden
Steuerberaterin

Schützenstraße 8
58239 Schwerte

Telefon: 02304 - 24140-0
Telefax: 02304 - 24140-40



Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 01/19

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Statistik: Knapp zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg
Kranken- und Pflegeversicherung: Wann Eltern die Beiträge ihres Kindes (nicht) absetzen können
Arbeitslosigkeit: Steuerpflicht bei Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit?
2. ... für Unternehmer 2
Britische Limited: Geordneter Rechtsformwechsel nach dem Brexit möglich
Inventar: Geschäftsveräußerung im Ganzen durchkreuzt den Vorsteuerabzug
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Finanzielle Eingliederung: Umsatzsteuerliche Organschaft zwischen GmbH und GbR?
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Altersteilzeitvereinbarungen: Rückstellungen für den Nachteilsausgleich sind unzulässig
5. ... für Hausbesitzer 4
Stromleitung: Einmalige Entschädigung ist nicht zu versteuern

Wichtige Steuertermine Januar 2019

10.01. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.01.2019. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Statistik

Knapp zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg

Wer sich mit einem Einspruch gegen seinen Steuerbescheid wehrt, bekommt - rein statistisch gesehen - fast in zwei von drei Fällen recht. Das geht aus der neuen Einspruchsstatistik für 2017 hervor, die das Bundesfinanzministerium kürzlich veröffentlicht hat. Demnach haben Steuerzahler im Jahr 2017 bundesweit 3.245.975 Einsprüche eingelegt. Die Finanzämter haben die offenen Einspruchsverfahren in **64 % der Fälle** durch Abhilfe erledigt - die Steuerzahler bekamen in diesen Fällen also recht. Aus der hohen Erfolgsquote von Einsprüchen kann allerdings nicht geschlossen werden, dass ein derart hoher Anteil an Steuerbescheiden fehlerhaft ist, denn Abhilfen werden von den Finanzämtern auch erlassen, wenn

- ein Steuerzahler Einspruch gegen einen Schätzungsbescheid einlegt und erst in diesem Zuge seine Steuererklärung nachreicht,
- im Einspruchsverfahren erstmalig Aufwendungen geltend gemacht werden oder
- Einsprüche aufgrund anhängiger Musterverfahren dadurch erledigt werden, dass ein Vorläufigkeitsvermerk in den angefochtenen Steuerbescheid aufgenommen wird.

Rund jeden fünften eingelegten Einspruch (22,1 %) haben die Steuerzahler wieder zurückgenommen.

Hinweis: Zum 31.12.2017 waren bei deutschen Finanzämtern 2.272.125 Einsprüche unerledigt, davon ruhten 1.181.811 Verfahren (z.B. wegen anhängiger Musterklagen). Nur in 1,8 % der abschlägig beschiedenen Einspruchsverfahren wurde 2017 Klage vor einem Finanzgericht erhoben.

Kranken- und Pflegeversicherung

Wann Eltern die Beiträge ihres Kindes (nicht) absetzen können

Neben den eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen können Eltern auch die Beiträge ihres Kindes als eigene **Sonderausgaben** absetzen. Das ist möglich, sofern sie die Beiträge im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung getragen haben und das Kind steuerlich anerkannt ist. Wo die Fallstricke dieser Regelung liegen, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall wohnte ein volljähriges (steuerlich anerkanntes) Kind im elterlichen Haushalt und ging einer Berufsausbildung nach. Der Arbeitgeber hatte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von der Ausbildungsvergütung einbehalten, die das Kind zunächst in seiner eigenen Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machte. Sie wirkten sich aber nicht steuermindernd aus, weil das Einkommen des Kindes ohnehin unter dem Grundfreibetrag lag. Daraufhin wollten Eltern die Versicherungsbeiträge im Rahmen ihrer eigenen Einkommensteuerfestsetzung berücksichtigen lassen. Sie argumentierten, sie hätten ihre **Unterhaltspflicht** gegenüber dem Kind schließlich durch Naturalunterhalt erbracht.

Der BFH hat einen Sonderausgabenabzug der Eltern nun jedoch abgelehnt, weil sie die Versicherungsbeiträge nicht **selbst getragen** hatten. Ein Abzug bei den Eltern sei nur möglich, wenn sie die Beiträge tatsächlich gezahlt oder dem Kind tatsächlich erstattet hätten. Die Gewährung von Naturalunterhalt hingegen genüge nicht für einen entsprechenden Abzug.

Hinweis: Der Sonderausgabenabzug für Versicherungsbeiträge des Kindes erfordert einen tatsächlichen Geldabfluss bei den Eltern. Werden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge direkt von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehalten, müssen Eltern ihrem Kind den Beitrag erstatten. Zu Nachweiszwecken bietet es sich an, dem Kind die Beitragserstattung auf dessen Konto zu überweisen.

Arbeitslosigkeit

Steuerpflicht bei Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit?

Im Rahmen von Entschädigungszahlungen von Haftpflichtversicherungen stellt sich oft die Frage, ob und in welcher Höhe die Empfänger die Gelder versteuern müssen. So war das auch kürzlich im Fall eines arbeitslosen 54-Jährigen, der nun dem Bundesfinanzhof (BFH) vorlag.

Der damals 39-Jährige war infolge einer **missglückten Operation** im Jahr 2003 dauerhaft er-

werbsunfähig geworden. Die Haftpflichtversicherung des Schädigers hatte ihm zum Ausgleich sämtlicher Schäden 490.000 € gezahlt. Das Finanzamt sah einen Teilbetrag von 235.000 € als (ermäßigt zu besteuern) Entschädigung an, so dass sich eine Einkommensteuernachzahlung von 37.050 € ergab.

Zahlungen infolge einer schuldhaften Körperverletzung und einer daraus resultierenden Minderung der Erwerbsfähigkeit können laut BFH insoweit als Entschädigung besteuert werden, als sie zivilrechtlich den Erwerbs- und Fortkommensschaden ausgleichen sollen. Nur insoweit wird Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen geleistet. Ersatzleistungen für Arzt- und Behandlungskosten oder Schmerzensgeld sind steuerlich auszuklamern. Erhält ein Erwerbsloser Ersatz für einen verletzungsbedingt erlittenen Erwerbsschaden, ist eine Besteuerung als Entschädigung zudem nur gerechtfertigt, soweit mit der Zahlung steuerbare und -pflichtige Einnahmen ersetzt werden sollen (**Verdienstausschluss**). Soll der Wegfall von steuerfreien Sozialleistungen (wie das Arbeitslosengeld) ausgeglichen werden, bleibt die Ausgleichszahlung ebenfalls steuerfrei.

Im Streitfall habe sich weder aus der Vergleichs- und Abfindungserklärung noch aus dem Schriftwechsel mit der Versicherung ergeben, auf welcher Grundlage die Entschädigung errechnet worden sei - welchen Schaden die Versicherung also habe ersetzen wollen. In einem zweiten Rechtsgang muss das Finanzgericht nun klären, ob die Versicherung für den künftigen Verdienstausschluss oder nur für den Schaden durch den Wegfall von steuerfreien Sozialleistungen gezahlt hat.

2. ... für Unternehmer

Britische Limited

Geordneter Rechtsformwechsel nach dem Brexit möglich

Der Brexit steht kurz bevor und zahlreiche Unternehmer und Gesellschafter in Deutschland machen sich Sorgen, was der Ausstieg Großbritanniens aus der EU für sie bedeutet. Besonders betroffen dürften die Gesellschafter der schätzungsweise 8.000 bis 10.000 **britischen Limiteds** (private company limited by shares) sein, die den Ort ihrer Geschäftsleitung im Inland haben.

Bekanntlich muss der Sitz einer solchen Limited in Großbritannien sein. Viele Deutsche nutzen die Limited aber für inländische Aktivitäten, da die Gründung gegenüber einer deutschen GmbH recht kostengünstig und einfach ist. Bisher war auch die operative Führung einer Limited kein Problem. Nun stellt sich aber die Frage, wie es nach dem Brexit für diese Fälle weitergeht. Der deutsche Ge-

setzgeber möchte Betroffenen helfen und ändert eigens dafür das **Umwandlungsgesetz**, das den Wechsel der Rechtsform bzw. die Umstrukturierung von Unternehmen durch Gesamtrechtsnachfolge regelt. Bisher gab es allerdings keine ausdrückliche Regelung für die grenzüberschreitende Verschmelzung von Limiteds.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes soll dafür nun eine eindeutige Rechtsgrundlage schaffen. Es soll den geordneten Wechsel einer Limited in eine deutsche Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung ermöglichen. Nach dem Regierungsentwurf soll es ausreichen, wenn die Gesellschafter ihre Umwandlungspläne **vor dem Brexit notariell beurkunden** lassen - der Vollzug durch Eintragung in das Handelsregister muss dann spätestens nach zwei Jahren beantragt werden.

Hinweis: Für den „harten“ Brexit, also das Ausscheiden Großbritanniens aus der EU ohne gesondertes Abkommen, enthält der Gesetzesentwurf eine Übergangsvorschrift für alle zum Zeitpunkt des Brexits begonnenen Umwandlungsvorgänge.

Inventar

Geschäftsveräußerung im Ganzen durchkreuzt den Vorsteuerabzug

Veräußert ein Unternehmer sein Geschäft an einen anderen Unternehmer, werden zahlreiche **Einzelleistungen** erbracht (z.B. die Übereignung von Vermögensgegenständen und Übertragung von Rechten). Diese Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt. Eine solche liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Weist der Verkäufer dann noch zusätzlich zum Kaufpreis die Umsatzsteuer gesondert aus, kann der Erwerber diesen Steuerbetrag nicht als Vorsteuer abziehen. Dies erörtert folgendes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall hatte ein Unternehmer einen Gastronomiebetrieb vom vorherigen Betreiber übernommen. Er hatte für die Räumlichkeiten einen neuen Mietvertrag mit der Vermieterin abgeschlossen. Mit separatem Kaufvertrag hatte er das Inventar des Gastronomiebetriebs (gesamte Einrichtung von Keller, Gastraum, Küche und Terrasse) vom bisherigen Betreiber erworben. Im Kaufvertrag war ein Kaufpreis von 40.000 € zuzüglich 7.600 € Umsatzsteuer ausgewiesen, die der Käufer als Vorsteuer abziehen wollte. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliege. Der Käufer entgegnete,

er habe nicht das gesamte Inventar, sondern nur **einzelne Gegenstände** vom bisherigen Betreiber erworben. Zahlreiche Einrichtungsgegenstände wie die Theke, ein Podest mit Sitznischen und das Entlüftungssystem hätten im Eigentum der Vermieterin gestanden; die Zapfanlage sei zudem Eigentum des Bierlieferanten.

Auch der BFH ist jedoch von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgegangen, weil das übertragene Inventar ein **Teilvermögen**, das heißt ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb, war. Der Käufer hatte fast das gesamte bewegliche und unbewegliche Inventar vom bisherigen Betreiber erworben und konnte mit diesen Gegenständen das Unternehmen fortführen. Die Vorsteuer war somit im Ergebnis nicht abziehbar, weil die ausgewiesene Umsatzsteuer aufgrund der Geschäftsveräußerung im Ganzen gar nicht gesetzlich geschuldet war.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Finanzielle Eingliederung

Umsatzsteuerliche Organschaft zwischen GmbH und GbR?

Bei einer Organschaft handelt es sich um mehrere rechtlich selbständige Unternehmen, die in einem **Über- bzw. Unterordnungsverhältnis** zueinander stehen. Im Fall einer Organschaft werden diese Unternehmen zusammengefasst, so dass sie wie ein einziges Steuersubjekt behandelt werden. Dadurch können Verluste mit Gewinnen sofort saldiert werden, was erhebliche Liquidations- und Zinsvorteile mit sich bringt.

Für die steuerliche Organschaft ist eine **Eingliederung** der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers notwendig. Das Erfordernis der Eingliederung setzt voraus, dass die eingegliederte Gesellschaft beherrscht wird und somit dem Willen des übergeordneten Unternehmens unterworfen ist. Hierzu muss sowohl die finanzielle als auch die wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung gegeben sein.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft ist ausgeschlossen, wenn die GbR nicht an der GmbH und die Alleingesellschafterin der GmbH nicht mehrheitlich an der GbR beteiligt sind. So lässt sich ein Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) zusammenfassen. Im Urteilsfall ging es um eine GmbH, deren alleinige Gesellschafterin zu einem Drittel an einer GbR beteiligt war. Die Beteiligten stritten darüber, ob die von der GmbH getätigten Umsätze als Innenumsätze von der Umsatzbesteuerung auszunehmen waren. Laut FG liegt aufgrund der fehlenden **finanziellen Eingliederung** keine Organschaft zwischen der GmbH

(als potentieller Organgesellschaft) und der GbR (als potentieller Organträgerin) vor. Finanzielle Eingliederung bedeute, dass der Organträger über eine eigene Mehrheitsbeteiligung an der Organgesellschaft verfügen müsse. Diese könne sich entweder aus der unmittelbaren Beteiligung oder mittelbar aus einer über eine Tochtergesellschaft gehaltenen Beteiligung ergeben. Eine Beteiligung von nur einem Drittel reiche nicht aus.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Altersteilzeitvereinbarungen

Rückstellungen für den Nachteilsausgleich sind unzulässig

Bereits 2017 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Arbeitgeber für den Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitregelungen keine Rückstellungen bilden dürfen. Dagegen ließ die Finanzverwaltung für den Nachteilsausgleich im Zusammenhang mit einer Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung bisher die Bildung einer rätierlich anzusammelnden Rückstellung zu. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium auf das BFH-Urteil reagiert.

Der Arbeitgeber kann sich verpflichten, in der Freistellungsphase oder nach dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses einen zusätzlichen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Ein solcher „Nachteilsausgleich“ kommt etwa für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung der beruflichen Tätigkeit in Betracht. Die Finanzämter beanstanden es nicht, wenn diese Verpflichtung erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Beschäftigungsphase beginnt, mit dem versicherungsmathematischen Barwert unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 % zurückgestellt und bis zum Ende der Beschäftigungsphase rätierlich angesammelt wird.

Für Nachteilsausgleichsverpflichtungen, die den **Eintritt eines bestimmten Ereignisses** voraussetzen, dürfen keine Rückstellungen passiviert werden. Das gilt auch, wenn am Bilanzstichtag der Eintritt des Ereignisses wahrscheinlich ist (z.B. eine Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung).

Hinweis: Diese neuen Grundsätze gelten erstmals für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die nach dem Tag der Veröffentlichung des neuen Schreibens im Bundessteuerblatt beginnen. Auf Basis der früheren Verwaltungsaussagen passivierte Rückstellungen können planmäßig bis zur Auszahlung oder bis zum Wegfall des Nachteilsausgleichs weitergeführt werden.

5. ... für Hausbesitzer

Stromleitung

Einmalige Entschädigung ist nicht zu versteuern

Wenn Stromtrassen errichtet werden, können sich betroffene Eigentümer oft nur bedingt gegen die Überspannung ihres Grundstücks wehren - mitunter droht ihnen sogar die Enteignung. Wird Eigentümern für die Überspannung ihres Privatgrundstücks eine einmalige Entschädigung gezahlt, müssen sie diese nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht versteuern. Das gilt jedenfalls, wenn die Ausgleichszahlung für ein zeitlich unbegrenztes Recht auf Überspannung gezahlt wird, das mit einer **immerwährenden Dienstbarkeit** abgesichert ist.

Im Urteilsfall hatten Eheleute für die Überspannung ihres selbstgenutzten bebauten Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung eine Einmalentschädigung von 17.904 € erhalten (10 % vom Verkehrswert des Bodens). Ein Strommast wurde auf dem Grundstück nicht errichtet. Die Eheleute bewilligten die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch. Das Finanzamt erfasste die Entschädigung als **Einkünfte aus sonstigen Leistungen**, so dass sich die Einkommensteuer der Eheleute um 6.565 € erhöhte. Das Finanzgericht stufte den Steuerzugriff als rechtmäßig ein, sah die Entschädigung aber als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung an. Der BFH hat demgegenüber eine Besteuerung der Entschädigung abgelehnt. Steuerbare Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung hätten aufgrund der fehlenden zeitlich begrenzten Nutzungsüberlassung nicht vorgelegen.

Die eingeräumten Rechte waren weder schuldrechtlich noch dinglich auf eine bestimmte Dauer beschränkt. Die Eigentümer waren durch die Belastung des Grundstücks mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit endgültig in ihren Eigentümerbefugnissen beschränkt; sie konnten sich nicht von dieser Vereinbarung lösen. Die Entschädigung war nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt **keine Gegenleistung** für die Grundstücksnutzung, sondern ein Ausgleich für die dingliche Eigentumsbeschränkung und die damit einhergehende Wertminderung des Grundstücks. Der BFH lehnte auch eine Erfassung als Einkünfte aus sonstigen Leistungen ab, da Entgelte für die endgültige Aufgabe eines Vermögensgegenstands keine solchen Einkünfte begründen können.

Mit freundlichen Grüßen